



LANDKREIS LÜNEBURG

Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg

Gemäß § 2 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO) vom 30. Oktober 2020 in der Fassung vom 08.05.2021, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Im Landkreis Lüneburg sind Zusammenkünfte von höchstens zehn Personen aus höchstens drei Haushalten zulässig. Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren werden nicht eingerechnet. Nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Haushalt. Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. Eine weitere Person ist zulässig soweit diese Dritte im Sinne von § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist.**
- 2. Nr. 1 gilt nicht, wenn und solange das Robert-Koch-Institut im Internet unter <https://rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Lüneburg eine Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung von 35 oder mehr Fällen je 100.000 Einwohner/innen kumulativ in den letzten sieben Tagen bekanntgibt.**
- 3. An einer Zusammenkunft, die nach Nr. 1 zugelassen ist, dürfen Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einer anderen Kommune haben, nur dann teilnehmen, wenn auch in dieser Kommune die Zusammenkünfte entsprechend § 2 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen zugelassen sind oder die Zusammenkunft zugelassen wäre.**
- 4. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach den Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.**

5. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.05.2021 in Kraft. Sie löst die Allgemeinverfügung vom 09.03.2021 ab.

Begründung:

Mit der Neufassung der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen vom 30.10.2020 in der Fassung vom 08.05.2021 sollen einige Lockerungen der Bestimmungen vorgesehen werden. Grundsätzlich sind Zusammenkünfte von nur fünf Personen aus bis zu zwei Haushalten zulässig. In Landkreisen mit niedrigen Inzidenzwerten von 35 oder weniger sind Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen aus bis zu drei Haushalten erlaubt, wenn der Landkreis dies in einer Allgemeinverfügung bestimmt. Dem kommt der Landkreis Lüneburg mit dieser Allgemeinverfügung nach.

Die Inzidenz liegt im Landkreis Lüneburg seit dem 18.05.2021 unter einem Wert von 35. Mittlerweile kann angenommen werden, dass sich diese Lage stabilisiert. Wendet man den Gedanken aus § 1 Abs. 3 der Corona-Verordnung an, würde sich eine Lockerung ab dem 24.05.2021 ergeben. Dieser Termin wird dieser Allgemeinverfügung zugrunde gelegt.

Die Landkreise um den Landkreis Lüneburg zeigen nun ebenfalls Werte unter 35. Die wesentlichen Pendler- und Verflechtungsbeziehungen bestehen auf der Nord-Süd-Achse zwischen dem Landkreis Uelzen und hauptsächlich in Richtung des Landkreises Harburg. Besondere Bedeutung hat die Stadt Hamburg, wo mittlerweile ebenfalls deutlich niedrigere Werte zu verzeichnen sind. Die Pendler werden auf dem Weg zur Arbeit und am Arbeitsplatz Hygienevorschriften beachten. Infektionen werden beobachtet, können jedoch schnell nachverfolgt werden.

Insgesamt erscheint die Nutzung der Möglichkeit, die Personenzahl für Zusammenkünfte auszuweiten, angemessen zu sein.

Sollte sich die Lage im Landkreis Lüneburg verschlechtern, bewirkt die dynamische Verweisung in Nr. 2 eine automatische Anpassung an die Situation. Sollte der Inzidenzwert von 35 überschritten werden, wird der Landkreis Lüneburg dies auf geeignete Art und Weise zeitnah öffentlich bekannt machen. Auf diesem Wege besteht eine sofortige Möglichkeit zur Gegensteuerung, falls sich die Situation verschlechtern würde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg in 21337 Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRWO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 21. Mai 2021

Jens Böther
Landrat